2. November 2021

 Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 25.10.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/6152-

Betr.: Abschiebungen aus Erstaufnahmen und Öffentlicher Unterbringung: Drückt sich der Senat um notwendige Richter:innenbeschlüsse?

Einleitung für die Fragen:

Laut Drs. 22/1397 ist nach § 58 Abs. 4 bis 10 Aufenthaltsgesetz die „eine Abschiebung durchführende Behörde befugt, soweit der Zweck der Abschiebung es erfordert, die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die Ausländerin oder der Ausländer dort befindet. Für ein solches Betreten ist kein richterlicher Beschluss erforderlich.“ Dies gilt jedoch nur beim Vorliegen entsprechender Tatsachen und wenn in der Wohnung anschließend keine weiteren Handlungen vorgenommen werden, wie zum Beispiel Schränke geöffnet oder unter Betten geschaut, Gegenstände aus Regalen genommen, Ordner durchgeblättert oder Kleidung durchwühlt werden. Für all diese Fälle wäre ein Durchsuchungsbeschluss zwingend vorgeschrieben, da es sich nicht mehr nur um ein Betreten handelt.

Mit Urteil vom 12.10.2021 wurde vom Verwaltungsgericht Berlin ([VG 10 K 383.19](https://openjur.de/u/2361916.html)) auch für die neue Rechtslage bestätigt, dass es sich bei einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft um eine Wohnung im Sinne von § 58 Abs. 6 Satz 1 AufenthG handelt: „Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist die grundrechtliche Wertung von Art. 13 Abs. 1 GG heranzuziehen.“ Für Menschen, die abgeschoben werden sollen, gilt also das im Grundgesetz verbriefte Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung. Auch die künstliche Unterscheidung zwischen Betreten und Durchsuchen wird in Frage gestellt.

Es ist jedoch gängige Praxis, dass sich Mitarbeiter:innen der Behörde lange vor einer geplanten Abschiebung von den Leiter:innen der betreffenden Unterkunft den Schlüssel zur Wohnung des:der Abzuschiebenden aushändigen lassen, um diese:n zu einem vorher unbekannten Zeitpunkt in den frühen Morgenstunden zu „überraschen“ und aus dem Schlaf aufzuschrecken.

Durch die frühe Stunde sind in der Regel auch keine Mitarbeiter:innen von f & w anwesend, sondern – wenn überhaupt – nur diejenigen der zuständigen Security-Firma, so dass hinterher niemand genau weiß, was eigentlich passiert ist. Dies geschieht auch in Hamburg häufig ohne Durchsuchungsbeschluss. Angesichts der jüngsten Entscheidung ist die vom Senat in der Drs. 22/1397 vertretene Rechtsauffassung jedoch fragwürdig, es bedürfe nach der neuen Bundesregelung keines Durchsuchungsbeschlusses.

Ich frage den Senat:

Der Zeitpunkt für die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen wird regelmäßig von den äußeren Umständen zur Gewährleistung einer Abschiebung bestimmt. So sind für Abschiebungen regelmäßig bestimmte Flugverbindungen zu nutzen, die entsprechend erreicht werden müssen und es erfordern, dass die abzuschiebenden Personen so rechtzeitig abgeholt werden, dass diese Flüge noch erreicht werden können. Das bedingt teilweise auch Abholungen am frühen Morgen oder zur Nachtzeit. Eine Vermeidung solcher Abholungen unter Gewährleistung der Abschiebung würde regelmäßig nur durch die Beantragung von Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen können. Hierbei handelt es sich jedoch erkennbar um grundrechtsintensivere Eingriffe, die durch die derzeitige Praxis der zuständigen Behörde soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Für Abschiebungsmaßnahmen stützt sich die zuständige Behörde seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 1. September 2020 (5 V 3671/20) auf die Regelung des § 58 Abs. 5 AufenthG. Die Wohnungen von Abzuschiebenden werden lediglich zum Zweck ihrer Ergreifung betreten. Hierfür wird, auch für Maßnahmen zur Nachtzeit, kein Durchsuchungsbeschluss benötigt. Dies folgt aus dem Bundesrecht, nach dem - bis auf weiteres - der erweiterte Betretensbegriff des § 58 Abs. 5 AufenthG anzuwenden ist. Die zuvor ergangene Rechtsprechung des OVG Hamburg bezog sich auf Maßnahmen nach § 23 HmbVwVG und ist hier entsprechend nicht einschlägig. Die zuständige Behörde folgt damit den spezifischen Regelungen des Bundesrechts. Eine in Teilen der Fachwelt diskutierte Verfassungswidrigkeit des § 58 Abs. 5 AufenthG ist einer entsprechenden Feststellung des dafür ausschließlich zuständigen Bundesverfassungsgerichts zu überlassen.

Für Maßnahmen zur Nachtzeit wird seither in der jeweiligen Ausländerakte dokumentiert, dass – nach den Vorgaben des VG (5 V 3671/20) – die Maßnahme zur Nachtzeit nicht ausschließlich mit dem Ziel einer Erleichterung ihrer behördlichen Abläufe vorgenommen werden soll, weil außerhalb der Einflusssphäre der Ausländerbehörde liegende Gründe sonst zu einer Organisation der Abschiebung mit noch intensiverem Grundrechtseingriff zwingen würden, die Maßnahme also einem grundrechtsschonenden Vorgehen dient. Insbesondere ein Vollzug von Abschiebungshaft wäre eine solche grundrechtsintensivere Maßnahme. Jede Vollstreckungsmaßnahme im Zuge einer Abschiebung wird zudem einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen. Nur wenn die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen für das Ziel eine Abschiebung zu vollziehen ist, erfolgt sie auch.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Abschiebe- und Überstellungsmaßnahmen aus Erstaufnahmen fanden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Stand 25.10.2021) statt, wie viele davon konnten nicht wie geplant durchgeführt werden?
2. Wie viele Abschiebe- und Überstellungsmaßnahmen aus öffentlichen Unterkünften fanden in den Jahren, 2019, 2020 und 2021 (Stand 25.10.2021) statt, wie viele davon konnten nicht wie geplant durchgeführt werden?
3. Wie viele der Abschiebungen und Überstellungen mussten jeweils abgebrochen werden, weil kein Durchsuchungsbeschluss vorlag?
4. In wie vielen Fällen wurden jeweils die Räume der Betroffenen zur Nachtzeit oder in den frühen Morgenstunden betreten? Bitte nach Erstaufnahmen und Folgeunterkünften unterscheiden.
5. In wie vielen Fällen wurde die Maßnahme auf eine andere Tageszeit verschoben?

Die erfragten Angaben liegen der zuständigen Behörde nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Für die Beantwortung müssten die Akten sämtlicher in 2019, 2020 und 2021 abgeschobener Personen sowie alle Akten derjenigen Personen durchgesehen werden, deren Abschiebung aufgrund des Nichtantreffens verhindert wurde. Hierbei handelt es sich um insgesamt 1517 Akten, die händisch auszuwerten wären. Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 22/1397 und Vorbemerkung.

1. In wie vielen der Fälle nach den Fragen 1 und 2 wurden jeweils gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, in wie vielen Fällen wurde kein Antrag gestellt?
2. Wie vielen der Anträge auf einen Durchsuchungsbeschluss wurde stattgegeben, wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Siehe Vorbemerkung.

1. Wie oft wurden anschließend von den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, weil ihre Wohnung ohne richterlichen Beschluss durchsucht wurde? Wie oft waren diese Rechtsmittel erfolgreich?

Im Herbst 2020 hat die zuständige Behörde deshalb zunächst insgesamt sieben Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, von denen einem stattgegeben wurde (VG Hamburg, Beschluss vom 1. September 2020, 5 V 3671/20 – juris) und die übrigen abgelehnt wurden.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 1. September 2020 wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Im Übrigen sind der zuständigen Behördeaktuell fünf weitere Rechtsmittelverfahren zu älteren Abschiebemaßnahmen bekannt, in denen es (auch) um die Frage der Durchsuchung von Wohnungen ohne richterlichen Beschluss geht. In einem dieser Verfahren hat der 6. Senat des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts auf Antrag der Behörde die Berufung zugelassen.

1. In Drs. 22/1397 führt der Senat aus, dass es sich dann um ein Betreten handele, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person abwesend ist. Um welche Anhaltspunkte handelt es sich dabei? Worauf basieren die Erkenntnisse über solche Anhaltspunkte?
2. Laut Drs. 22/1397, Antwort zu Frage 14, wurden allein im Zeitraum 18.08.2020 bis 14.09.2020 insgesamt zweimal Erstaufnahmen und 16 Mal Hamburger Wohnunterkünfte ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten. Wie wurde vorher festgestellt, dass sich die abzuschiebenden Personen in ihrer Wohnung befinden? Welche Tatsachen rechtfertigten die Annahme einer Anwesenheit und wie wurden sie ermittelt?

Die Personen sind nach § 50 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, jeden Wohnortwechsel oder jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde, für länger als drei Tage, anzuzeigen. Insofern wird anhand der Meldeadresse davon ausgegangen, dass die Betroffenen dort auch anwesend sind.

1. Halten Senat bzw. zuständige Behörden angesichts der Wertungen durch das VG Berlin es für notwendig, die Hamburger Praxis zu überprüfen? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Siehe Vorbemerkung.